

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Geschichte (25 %)

vom 9. Dezember 2021

Aufgrund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204), § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204) sowie in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. 2020 S. 499) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 7. Dezember 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Studienbeginn

§ 3 Form und Frist

§ 4 Auswahlkommission

§ 5 Auswahlverfahren

§ 6 Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens

§ 7 Zulassungsverfahren

§ 8 Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Geschichte (25 %) der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Die Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Geschichte (25 %) findet Anwendung, wenn in der je-

weiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten oder durch sonstige Rechtsnorm eine Zulassungszahl für den Bachelorstudiengang Geschichte (25 %) der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg festgesetzt ist.

- (3) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vergibt im Bachelorstudiengang Geschichte (25 %) die nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze zu 90 vom Hundert der Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

§ 2 Studienbeginn

Der Studienbeginn ist zum Wintersemester möglich.

§ 3 Form und Frist

- (1) Sollte der Bachelorstudiengang Geschichte (25 %) am Dialogorientierten Serviceverfahren teilnehmen, wird dieser über die Stiftung für Hochschulzulassung koordiniert und es ist eine Registrierung der Bewerbung über das Webportal der Stiftung nach den Regelungen der HZVO erforderlich.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Bachelorstudiengang Geschichte (25 %) ist in der nach der ZImmO vorgesehenen Form zu stellen.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, die der Fachrichtung entspricht, ein Nachweis über eine anerkannte ausländische Vorbildung, oder ein anderer in § 58 Absatz 2 LHG genannter Nachweis der Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Bachelorstudiengang (HZB),
 2. Nachweise über eine ggf. abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Bereich der Anwendung oder Vermittlung geschichtswissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 3. Nachweise über ggf. vorhandene besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Nachweis eines mindestens einmonatigen Betriebspraktikums oder gleichwertiger praktischer Tätigkeiten, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, insbesondere Preise oder Auszeichnungen in Geschichte, Sozialkunde oder verwandten Feldern oder ein mindestens einjähriges außerschulisches ehrenamtliches Engagement, im Bereich der Anwendung oder Vermittlung geschichtswissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 4. eine Erklärung der Person, die den Antrag stellt, darüber, ob sie in dem angestrebten Bachelorstudiengang Geschichte oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (4) Die Ruprecht-Karls-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (5) Der Antrag auf Zulassung zum Studium einschließlich der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen ist für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu stellen (Ausschlussfrist). Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission von der Philosophischen Fakultät bestellt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss aus der Gruppe der Professorenschaft stammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen des wissenschaftlichen Personals der Philosophischen Fakultät zur Beratung hinzuziehen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
2. nicht bei der Auswahl im Rahmen der vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

§ 6 Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens

- (1) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der sich um das Studium bewerbenden Person für den Bachelorstudiengang Geschichte und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten auf Basis einer Rangliste getroffen. Die Rangliste wird von der Aufnahmekommission unter allen am Auswahlverfahren teilnehmenden Personen nach einer Gesamtpunktzahl erstellt, die nach Maßgabe der Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung errechnet wird und die Rangfolge der sich um das Studium bewerbenden Personen bestimmt.
- (2) Die Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung sind:
1. schulische Leistungen: das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote),
 2. folgende Vorerfahrungen:
 - a) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Bereich der Anwendung oder Vermittlung geschichtswissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 - b) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere ein mindestens einmonatiges Betriebspraktikum oder gleichwertige praktische Tätigkeiten, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, insbesondere Preise oder Auszeichnungen in Geschichte, Sozialkunde oder verwandten Feldern oder ein mindestens

einjähriges außerschulisches Engagement, im Bereich der Anwendung oder Vermittlung geschichtswissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

(3) Die Rangliste wird aufgrund einer Gesamtpunktzahl erstellt, die in folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Ermittlung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2 HZVO.
- b) Die schulischen Leistungen werden mit maximal 15 Punkten bewertet; die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene erreichte Durchschnittsnote wird in eine Punktzahl nach folgendem Schlüssel umgerechnet:

1,0	entspricht	15 Punkten;
1,1 bis 1,2	entspricht	14 Punkten;
1,3 bis 1,4	entspricht	13 Punkten;
1,5 bis 1,6	entspricht	12 Punkten;
1,7 bis 1,8	entspricht	11 Punkten;
1,9 bis 2,0	entspricht	10 Punkten;
2,1 bis 2,3	entspricht	9 Punkten;
2,4 bis 2,6	entspricht	8 Punkten;
2,7 bis 2,9	entspricht	7 Punkten;
3,0 bis 3,3	entspricht	6 Punkten;
3,4 bis 3,6	entspricht	5 Punkten;
3,7 bis 4,0	entspricht	4 Punkten.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung der Vorerfahrungen:

- a) Berufsausbildung, Berufstätigkeit, besondere Vorbildung, praktische Tätigkeit und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 2 Buchstaben a und b werden von den Mitgliedern der Auswahlkommission auf einer Skala von 1 bis 15 Punkten bewertet. Dabei sind Punktzahlen mit bis zu einer Dezimalstelle hinter dem Komma möglich.
- b) Die Bewertung fachbezogener Vorerfahrungen wird von der Auswahlkommission nach dem folgenden Bewertungsmaßstab vorgenommen:
 - aa) Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Bereich der Anwendung oder Vermittlung geschichtswissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben:
 - (1) abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige Tätigkeit im Ausbildungsberuf = 13 bis 15 Punkte;
 - (2) abgeschlossene Berufsausbildung ohne mehrjährige Tätigkeit im Ausbildungsberuf = 10 bis 12 Punkte;
 - (3) keine abgeschlossene Berufsausbildung oder mehrjährige Tätigkeit im Ausbildungsberuf = 0 Punkte.

bb) Praktische Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben:

- (1) Praktikum oder andere Tätigkeit im fachrelevanten Bereich, die sich jeweils über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erstrecken = 7 bis 9 Punkte;
- (2) Praktikum oder andere Tätigkeit im fachrelevanten Bereich, die sich jeweils über einen Zeitraum von mindestens ein bis drei Monaten erstrecken = 4 bis 6 Punkte;
- (3) kein Praktikum oder andere Tätigkeit im fachrelevanten Bereich = 0 Punkte.

cc) Außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben:

- (1) Preis oder Auszeichnung im fachrelevanten Bereich = 1 bis 3 Punkte;
- (2) ein mindestens einjähriges außerschulisches ehrenamtliches Engagement im fachrelevanten Bereich, beispielsweise Mitarbeit in einem Historischen Verein = 1 bis 3 Punkte;
- (3) kein Preis oder Auszeichnung oder kein mindestens einjähriges außerschulisches Engagement im fachrelevanten Bereich = 0 Punkte.

(4) Die Gesamtpunktzahl für die Erstellung der Rangliste setzt sich aus der Addition der Punktzahl nach Absatz 3 Nummer 1 (schulische Leistungen) und der Punktzahl nach Absatz 3 Nummer 2 (Vorerfahrungen) zusammen und beträgt maximal 60 Punkte; schulische Leistungen und Vorerfahrungen sind dabei in einem Verhältnis von 3 zu 1 zu werten, indem die Punktzahl nach Absatz 3 Nummer 1 (schulische Leistungen) mit dem Faktor 3 multipliziert wird.

(5) Bei Ranggleichheit gilt § 6 Absatz 2 Sätze 8 Halbsatz 1 und 9 HZG in Verbindung mit § 29 HZVO.

§ 7 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag der Auswahlkommission. Der Rektor hat die Entscheidung über die Zulassung an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung übertragen.

(2) Die Zulassung zum Studium ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen nach § 3 Absatz 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,
2. die sich um das Studium bewerbende Person den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Geschichte oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

§ 8 Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind

Die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, wird für den Bachelorstudiengang Geschichte (25 %) auf 8 % festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2022.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Geschichte (25 %) vom 15. Mai 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Mai 2015 S. 489) außer Kraft.

Heidelberg, den 9. Dezember 2021

Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor